



**Satzung über die Festsetzung der Zulassungszahlen
der im Studienjahr 2009/2010
an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg
als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger
sowie im höheren Fachsemester
aufzunehmenden Bewerberinnen oder Bewerber
(Zulassungszahlsatzung 2009/10)**

Vom 15. Juli 2009

Fundstelle: http://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-32.pdf

Aufgrund von Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 09. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Satzung:

S a t z u n g :

§ 1

(1) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Wintersemester 2009/2010** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studierenden sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor [1F]	420									
Europäische Wirtschaft - Bachelor [1F]	65									
Pädagogik - Bachelor	121	50	102	--	--	--				
Berufliche Bildung / Sozialpädagogik – Bachelor ¹	65	--	--	--	--	--	--			
Psychologie - Bachelor [1F]	71	0	71	--	--	--				

b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	3	0	3	0	2	0	2	0		

¹ Vorbehaltlich der Erteilung des Einvernehmens zur Einrichtung des Studiengangs durch das Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige
Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	161	0	152	0	144	0				
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	11	0	9	0	7	0				
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	3	0	2	0	2	0				
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	1	0	1	0	1	0	1	0		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation	25	0	14	0						

- (2) In den nachfolgend aufgeführten Studiengängen werden die Zahlen der zum **Sommersemester 2010** als Studienanfängerinnen oder Studienanfänger ins erste Fachsemester aufzunehmenden Studentinnen oder Studenten sowie die Zulassungszahlen für die höheren Fachsemester wie folgt festgesetzt:

a.) Studiengänge mit dem Abschluss Bachelor, Diplom, Magister, Master, Promotion

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Betriebswirtschaftslehre - Bachelor [1F] ²	0									
Europäische Wirtschaft - Bachelor [1F] ²	0									
Pädagogik – Bachelor ²	55	111	46	93	--	--				
Berufliche Bildung / Sozialpädagogik – Bachelor ³	0	59	--	--	--	--	--			
Psychologie - Bachelor [1F]	0	71	0	71	--	--				

b.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an
Gymnasien

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Psychologie mit schulppsychologischem Schwerpunkt, Lehramt an Gymnasien	0	3	0	2	0	2	0	2		

² Im Wintersemester 2009/2010 nicht belegte Studienplätze können im Sommersemester 2010 vergeben werden (siehe § 6)

³ Vorbehaltlich der Erteilung des Einvernehmens zur Einrichtung des Studiengangs durch das Bayer. Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst

c.) Studiengänge mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für sonstige
Lehrämter

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
Didaktik der Grundschule, Lehramt an Grundschulen	0	157	0	148	0	140				
Psychologie mit schulpsychologi- schem Schwerpunkt, Lehramt an Grundschulen	0	10	0	8	0	7				
Psychologie mit schulpsychologi- schem Schwerpunkt, Lehramt an Haupt- und Realschulen	0	3	0	2	0	2				
Psychologie mit schulpsychologi- schem Schwerpunkt, Lehramt an beruflichen Schulen	0	1	0	1	0	1	0	1		
Beratungslehrkraft, Studium pädagogische Qualifikation ⁴	0	19	0	11						

§ 2

- (1) In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen.
- (2) Soweit für die in § 1 genannten Studiengänge für die höheren Fachsemester keine Zulassungszahlen einschließlich der Zulassungszahl 0 festgesetzt sind, bestehen für die entsprechenden höheren Fachsemester keine Zulassungsbeschränkungen.

§ 3

- (1) Soweit für höhere Fachsemester Zulassungszahlen festgesetzt sind, werden Bewerberinnen oder Bewerber für diese Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, in dem die Zahl der im entsprechenden Fachsemester eingeschriebenen Studierenden die jeweils festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.
- (2) In den in § 1 genannten Studiengängen findet eine Zulassung für höhere Fachsemester auch bei Unterschreiten der für das jeweilige Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl abweichend von Abs. 1 nicht statt, wenn die Gesamtzahl der den Fachsemestern mit Zulassungsbeschränkungen zuzuordnenden Studentinnen oder Studenten des betreffenden Studiengangs die Summe der für diesen Studiengang festgesetzten Zulassungszahlen überschreitet.

⁴ Im Wintersemester 2009/2010 nicht belegte Studienplätze können im Sommersemester 2010 vergeben werden (siehe § 6)

§ 4

¹Eine Studierende oder ein Studierender ist unabhängig vom Stand der Ausbildung im Einzelfall dem höheren Fachsemester zuzuordnen, das der Zahl der Fachsemester entspricht, für die er bisher immatrikuliert war. ²Dies gilt sinngemäß, wenn die Bewerberin oder der Bewerber angerechnete Studienleistungen und -zeiten aus anderen Studiengängen nachweist und ein freier Studienplatz im entsprechenden Fachsemester vorhanden ist.

§ 5

Soweit die Kapazität einer Lehreinheit nicht erschöpfend genutzt ist, wird eine entsprechende Anzahl weiterer Studienbewerberinnen oder -bewerber bis zur vollständigen Auslastung der Ausbildungskapazität der Lehreinheit zugelassen.

§ 6

Im Wintersemester 2009/10 nicht in Anspruch genommene Studienplätze für Studienanfängerinnen oder -anfänger können in den in § 1 Abs. 2 Buchst. a und c mit der Fußnote "2)" gekennzeichneten Studiengängen im Sommersemester 2010 zusätzlich mitvergeben werden.

§ 7

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierende oder Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden.

§ 8

Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft; sie tritt am 30. September 2010 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Entscheidung der Hochschulleitung der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 15. Juli 2009 sowie der Genehmigung des Präsidenten vom 15. Juli 2009 gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern vom 9. Mai 2007 (GVBI S. 320, BayRS 2210-8-2-WFK)

Bamberg, 15. Juli 2009

gez.

Prof. Dr. Dr. habil. G. Ruppert
Präsident

Die Satzung wurde am 15. Juli 2009 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15. Juli 2009.